

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2005

Geschäftszahl

2002/03/0092

Rechtssatz

§ 11 Abs. 1 zweiter Satz Krnt JagdG 2000 bestimmt, dass durch die Abrundung oder den Flächentausch die Größe der Jagdgebiete möglichst wenig verändert werden darf, und normiert somit (ebenso wie auch § 11 Abs. 2 letzter Halbsatz Krnt JagdG 2000) den Grundsatz der möglichststen Erhaltung der Jagdgebiete.